

# STUDIENORDNUNG

## für das Doktorat in International Affairs and Political Economy der Universität St. Gallen

vom 14. November 2016

Der Senat der Universität St. Gallen  
erlässt

gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts  
vom 25. Oktober 2010<sup>1</sup>

als Studienordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Ordnung regelt für das Doktorat in International Affairs and Political Economy (DIA) der Universität St. Gallen besondere Fragen zur

Geltungsbereich

- a) Zulassung;
- b) Struktur des Studiums;
- c) Durchführung und Bewertung der Prüfungen.

### II. Zulassung

Art. 2. <sup>1</sup>Gemäss Art. 15 PromO können Bewerberinnen und Bewerber zum Doktoratsprogramm in International Affairs and Political Economy zugelassen werden, die

Zulassungsbedingungen

- a) über einen Master-Abschluss der Universität St. Gallen (HSG) verfügen;
- b) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder Lizenziat (universitäres Diplom) in einer sozialwissenschaftlich orientierten Fachrichtung verfügen.

Art. 3. <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in Art. 16 PromO festgehaltenen Bedingungen gelten für eine Zulassung die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsbedingungen

- a) Nachweis über genügende Sprachkenntnisse in der Studiensprache Englisch auf der Kompetenzstufe C1.
- b) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- c) hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in der gleichen oder einer fremden Fachrichtung sind nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass

---

<sup>1</sup> sGS 217.15

die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 [sGS 217.81] verzichtet.

Art. 4. <sup>1</sup>Liegt der Notendurchschnitt unter 5.00, hat der Referent oder die Referentin einen begründeten Antrag an die Programmkommission zu stellen.

Art. 5. <sup>1</sup>Die Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgt „sur Dossier“ durch die Programmkommission.

<sup>2</sup>Die Programmkommission kann mit Bewerbenden zusätzlich Interviews durchführen.

<sup>3</sup>Die Zulassung wird durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 6. <sup>1</sup>Mit der Zulassung zum Doktoratsprogramm können Zulassungsaufgaben im Umfang von maximal 18 Credits verlangt werden.

<sup>2</sup>Die Zulassungsaufgaben beinhalten Grundlagenkurse wie auch Kurse der Kerndisziplin.

<sup>3</sup>Die Zulassungsaufgaben sind abhängig von der Vorbildung und werden gemeinsam von der Referentin oder dem Referenten und der Programmkommission festgelegt und durch den Studiensekretär verfügt.

Zulassungsaufgaben

Art. 7. <sup>1</sup>Die Zulassungsaufgaben sind bestanden, wenn sämtliche Leistungen mit der Mindestnote 4.00 absolviert wurden.

<sup>2</sup>Bei Nicht-Bestehen einer Leistung kann diese einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup>Werden die Zulassungsaufgaben im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Doktoratsstudium nicht mehr fortgesetzt werden.

Bestehen der Zulassungsaufgaben

### III. Struktur des Studiums

Art. 8. <sup>1</sup>Die Programmsprache ist Englisch.

Programmsprache

Art. 9. <sup>1</sup>Die Kursphase umfasst insgesamt 24 Credits.

<sup>2</sup>Die Kursphase gliedert sich in einen Pflichtbereich, einen Pflichtwahlbereich und einen Wahlbereich:

a) im Pflichtbereich sind zwei Pflichtkurse à 6 Credits zu absolvieren;

b) im Pflichtwahl- und Wahlbereich sind Kurse im Umfang von 12 Credits zu absolvieren, dabei müssen aus dem Pflichtwahlangebot des DIA mindestens 4 Credits absolviert werden.

Kursphase:

a) Pflichtbereich

b) Pflichtwahlbereich

Art. 10. <sup>1</sup>Die Programmkommission bezeichnet die Pflichtwahlkurse.

<sup>2</sup>Die Doktorierenden legen die Kurse in Absprache mit dem Referenten oder der Referentin fest.

Festlegung der Pflichtwahlkurse

Art. 11. <sup>1</sup>Während der Dissertationsphase sind zwei Seminare – ein Essay und ein Dissertation Seminar - zu belegen.

<sup>2</sup>Ein Seminar umfasst 6 Credits.

Dissertationsphase

Art. 12. <sup>1</sup>Der Studienplan konkretisiert die Leistungen, welche im Doktoratsprogramm zu erbringen sind.

Studienplan

#### IV. Durchführung und Bewertung von Prüfungen

Art. 13. <sup>1</sup>Prüfungsformen der Kurse sind:

Prüfungsformen

- a) Einzelprüfungen:
  - 1. Schriftliche Klausur;
  - 2. Schriftliche Arbeit;
  - 3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).
- b) Gruppenprüfungen:
  - 1. Schriftliche Arbeit;
  - 2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

<sup>2</sup>Die aktive Teilnahme des/der Doktorierenden am Unterricht kann höchstens zu 20% in die Note einfließen.

Art. 14. <sup>1</sup>Die Kurse während der Kursphase werden benotet und die Seminare während der Dissertationsphase werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Bewertung

#### V. Schlussbestimmungen

Art. 15. <sup>1</sup>Diese Ordnung wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

Vollzugsbeginn

<sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen aufnehmen.

<sup>3</sup>Ab dem 1. August 2020 gilt diese Ordnung für alle Doktorierenden.

Art. 16. <sup>1</sup>Für Studierende, die das Doktoratsstudium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben, gelten bis zum 31. Juli 2020 die Studienordnung vom 4. Juni 2007.

Übergangsrecht

<sup>2</sup>Der Studienplan regelt die Übergangsbestimmungen.

<sup>3</sup>Der Senatsausschuss wird ermächtigt, in dringenden Fällen bei Bedarf zugunsten der Studierenden Übergangsregelungen im Studienplan zu erlassen.

Art. 17. <sup>1</sup>Die Studienordnung für das Doktorat in International Affairs and Political Economy der Universität St.Gallen vom 4. Juni 2007 wird per 1. August 2020 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Senats,

Der Rektor:  
Prof. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:  
lic. iur. Hildegard Kölliker